Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 883
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 24. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juni 2020)

zum Thema:

Vermehrte Handlungsbedarfe an der Charité KöR oder GmbH? (III)

und **Antwort** vom 10. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (fraktionslos – früher FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23883
vom 24. Juni 2020
über Handlungsbedarfe an der Charité KöR oder GmbH? (III)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) beantworten kann. Sie wurde daher um Stellungnahme gebeten.

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Die nachstehende, wortgleiche Anfrage hat der Senat nunmehr zwei Mal (18/23067 und 18/23328) ohne Nennung verfassungsrechtlich zulässiger Gründe vollständig unbeantwortet gelassen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der Senat auch nicht einmal dargelegt hat, womit konkret die gesamte für Wissenschaft und Forschung zuständige Senatsverwaltung seit Monaten derart beschäftigt sein könnte, dass diese weder Ihren Aufgaben als Aufsichtsbehörde der Charité noch der Verpflichtung aus Art. 45 VvB nachkommen kann. In Erfüllung einer etwaigen verfassungsrechtlichen Konfrontationsobliegenheit frage ich daher erneut:

1) Mit Schreiben vom 28.02.2020 führt der Senat gegenüber dem Ausschuss für Wissenschaft und Forschung aus: "Im Zusammenhang mit verschiedenen parlamentarischen Anfragen wurde Anfang 2019 in den Raum gestellt, dass in der Charité ein Institut erfunden worden sei, für welches unzulässig Leistungen abgerechnet worden seien.“ Es sei aber lediglich "ein nicht satzungskonformer Name eines Instituts" verwendet worden. Die richtige und die falsche Bezeichnung („Institut für Immunologie, Tumorzentrum, Transfusionsmedizin“ sowie „Medizinische Klinik mit Schwerpunkt Rheumatologie und Klinische Immunologie“) haben jedoch bis auf den Begriff „Immunologie“ nichts gemeinsam. Der Senat hat diesen Fehler bisher nicht aufklären können und das gegenständliche Institut wechselnd als Ermächtigungsambulanz, Privatambulanz oder Sprechstunde bezeichnet. Der Senat hat zudem ausdrücklich angegeben, dass eine Mitarbeiterin diesen Namen gegenüber den Rechnungsdienstleister freigegeben hat, so dass dieser Name in der Charité Rheumatologie entstanden ist und nicht beim Abrechnungsdienstleister.

Existiert ein zu diesem Institut gehöriges Bankkonto – bei welcher Bank oder Sparkasse auf welchen Inhabernamen? - und wenn ja, wurde von der privatärztlichen Verrechnungsstelle oder von einem der „Charité-Konten“, auf die diese privatärztliche Verrechnungsstelle das Geld der Patienten überwiesen hat, Geld auf dieses Konto überwiesen? In welchem Zeitraum erfolgte dies?

Zu 1):
Nein. Nach Auskunft der Charité nicht.

2) Laut den Angaben des Senats im Schreiben vom 28.02.2020 an den Ausschuss für Wissenschaft und Forschung ergab eine Überprüfung durch Deloitte für die bisher genannten 788 Rechnungen, die mit dem Namen des nicht existierenden Instituts an Patientinnen und Patienten gesendet wurden „einem ordnungsgemäßen Zahlungseingang auf den Konten der legitimen Zahlungsempfänger“.

Auf welcher Rechtsgrundlage kann es bei der über das Institut für Immunologie, Tumorzentrum, Transfusionsmedizin abgerechneten Labor-Spezialdiagnostik „Zahlungsempfänger“ im Plural geben, also mehr als einen „legitimen“ Empfänger geben? Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GOÄ ist die Abrechnung nur dem Arzt gestattet, der Leistungen persönlich erbringt oder der während der Durchführung dieser Leistungen die Aufsicht führt und die fachlichen Weisungen erteilt.

Zu 2):
Die Weisung an die Charité wurde vorsorglich im Plural formuliert. Eine rechtliche Bedeutung kommt dem nicht bei.

3) Wie oft wurde da Geld oder Teile davon überwiesen, angefangen bei der privatärztlichen Verrechnungsstelle, bis alle Teile der Rechnungssumme „die legitimen Zahlungsempfänger“ erreicht hatten?

Zu 3):
Die Frage ist nicht einlassungsfähig.

4) Erfahren die Patienten durch die Charité, wer „legitimer Zahlungsempfänger“ Ihres Geldes war, also die medizinische Leistung erbracht haben soll? Falls nein, weshalb nicht? Werden die „legitimen Zahlungsempfänger“ auf Nachfrage den betroffenen Patientinnen und Patienten gegenüber?

Zu 4):
Die Frage betrifft nur privat Versicherte. Der Zahlungsempfänger ergibt sich aus den Rechnungen.

5) In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 18/18148 sind unter Antwort 3) Leistungen genannt, die unter dem Namen von Herrn Prof. Dr. D. und dem Namen des nie existenten "Instituts für Immunologie, Tumorzentrum, Transfusionsmedizin" abgerechnet wurden. Der Senat schreibt in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21547, dass diese in Laboren des ehemaligen Instituts für Transfusionsmedizin (seit 2012 ZTB Zentrum für Transfusionsmedizin und Zelltherapie Berlin gemeinnützige GmbH) und vom Speziallabor Klinische Hämostaseologie CCM erbracht wurden.

Liegen insofern entgegen der früheren Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/18386 vom 27. März 2019 über Schweigen ist Gold XI demnach inzwischen Erkenntnisse vor, dass Prof. Dr. D. diese Leistungen nicht selbst erbracht hat?

Zu 5):
Nein.

6) Der Senat berichtet gegenüber dem Ausschuss für Wissenschaft und Forschung, dass im Hinblick auf die Abrechnungsart „Erlöse aus Leistungen der Hochschulambulanz (HSA)“ vereinzelte Handlungsbedarfe und bezüglich der Abrechnungsarten „Erlöse ambulante privatärztlichen Leistungen“ und „Erlöse aus wahlärztlichen Leistungen“ vermehrte Handlungsbedarfe identifiziert worden sind.

a) Wie viele Rechnungen aus welcher Gesamtzahl an Rechnungen wurden geprüft?

b) Wie viele waren fehlerhaft?

c) In welchem finanziellen Umfang müssen Leistungen gegenüber Patienten und/oder Krankenkassen je Abrechnungsart rückabgewickelt werden?

Zu 6):
Eine beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat stichprobenhaft Einzelfälle geprüft.

7) Der Senat hat nach seinen Angaben im vorgenannten Schreiben eine Erweiterung der Sonderprüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG auf das gesamte Abrechnungssystem „der relevanten Ambulanz“ insbesondere im Zeitraum 2007 bis 2015 veranlasst und es sollen keine Auffälligkeiten gefunden worden sein.

a) Wurde auch die persönliche Leistungserbringung gegenüber gesetzlich Versicherten geprüft, die den größten Anteil der Patienten in der Ambulanz darstellten?

b) Wurde geprüft, ob es sich um Konten, der Charité Körperschaft öffentlichen Rechts handelt, auf die die Überweisungen von der PVS erbracht wurden?

c) Wurde geprüft, ob es im Zusammenhang mit den Überweisungen der PVS auf das Konto korrespondierende, womöglich proratorische Abgänge an andere Empfänger von diesem Konto gegeben hat?

Zu 7):

Zu a):
Nein, die persönliche Leistungserbringung wurde durch die Wirtschaftsprüfer nicht geprüft; dazu besteht auch keine Veranlassung.

Zu b):
Ja, allerdings nicht durch KPMG, sondern im Vorfeld durch ein anderes Wirtschaftsprüfungsunternehmen, mit dem Ergebnis, dass PVS hinsichtlich der fraglichen Rechnungen in Bezug auf das fehlerhaft bezeichnete Institut ausschließlich auf Konten der Charité überwies, vgl. das zitierte Schreiben.

Zu c):
Nein. Es gab hierzu keine Veranlassung in Gestalt tatsächlicher Anhaltspunkte.

8) Wie viele Konten nebst Unterkonten bei welchen und wie vielen Banken und Sparkassen hat die Charité insgesamt?

Zu 8):
Die Charité hat 46 Konten bei 10 verschiedenen Banken und Sparkassen. Von einer namentlichen Benennung der Kreditinstitute wird aufgrund der Vertraulichkeit zu den Vertragspartnern der Charité abgesehen.

9) In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22211 vom 16.01.2020 schreibt der Senat im Hinblick auf ein „Institut für Laboratoriumsmedizin, Klinische Chemie und Pathobiochemie“, das laut Angaben der Charité seit 2011 keine Leistungen erbracht hat, sondern diese durch die Labor Berlin GmbH erbringen lässt, dass das „Institut“ diese jedoch in großem Umfang abrechne. Auf welcher exakten Rechtsgrundlage darf Labor-Spezialdiagnostik aus den Bereichen M III und/oder M IV über dieses Institut abgerechnet werden, obwohl das Labor Berlin diese Leistungen erbracht hat?

Zu 9):
Der benannte Wahlarzt der Charité hat das Recht zur privatärztlichen und wahlärztlichen Leistungsbringung. Dabei bedient er sich technischer Dienstleistungen von Labor Berlin. Diese Inanspruchnahme ist zwischen Labor Berlin und der Charité vertraglich geregelt.

10) Wie kann Herr Prof. Dr. T. eigene Ansprüche haben, die abgetreten werden können, obwohl doch laut Angaben der Charité, KöR, gar kein Behandlungsvertrags zwischen ihm und Patienten zustande gekommen ist, weil er „Neuvertragler“ ist?

Zu 10):
Mit „Neuverträgler“ ist gemeint, dass finanzielle und organisatorische Fragen neu geregelt wurden, die Genehmigung der Nebentätigkeit wurde davon nicht berührt.

11) Wann hat Herr Prof. Dr. T. erstmals und wann letztmals privat liquidiert?

Zu 11):
Es handelt sich um personenbezogene Angaben, die dem Datenschutz unterliegen.

12) Wer rechnet die im Labor-Berlin erbrachte M III oder M IV Diagnostik ab, wenn ein Privatpatient ambulant bei einem Chefarzt von Vivantes in Behandlung war?

Zu 12):
Die Abrechnungen erfolgen durch die jeweils Abrechnungsberechtigten.

13) In der Stellungnahme von Deloitte vom 21.06.2019, heißt es in Bezug auf Herrn Prof. Dr. T. D.: “Auskunftsgemäß wurde das Liquidationsrecht des Arztes an die Charité abgetreten, die wiederum einen Abrechnungs-Dienstleistungs-Vertrag mit PVS geschlossen hat, sodass wir davon ausgehen, dass Rechnungen für Leistungen des betreffenden Arztes ausschließlich bei PVS gestellt worden sind“.

In der Anfrage Nr. 18/18385 vom 27. März 2019, dort Anlage 2 wird hingegen mitgeteilt, dass die Patienten, die Rechnungen mit dem Briefkopf des nicht existenten "Instituts für Immunologie, Tumorzentrum, Transfusionsmedizin" erhielten, alle einen Behandlungsvertrag mit dem „Ambulanten Gesundheitszentrum“ der Charité GmbH, unterschrieben haben sollen.

Wie kann Herr Prof. Dr. D., der offenbar das Liquidationsrecht innehatte, dann Ansprüche an die Charité Körperschaft öffentlichen Rechts abgetreten haben? Oder ist mit „Charité“ in der Stellungnahme von Deloitte eine Abtretung an die vorstehend genannte Charité GmbH gemeint?

a) Wie ist es mit der Darstellung von Deloitte in dem Bericht vom 21.06.2019, dass Herr Prof. Dr. D. Rechte aus Verträgen mit den Patientinnen und Patienten abtreten konnte und somit selbst ein Liquidationsrecht inne hatte vereinbar, dass dieser gegenüber Patienten hat erklären lassen, diese hätten nie einen Behandlungsvertrag mit Herrn Prof. Dr. D. gehabt? Ohne einen solchen Behandlungsvertrag kann nach hiesigem Verständnis keine Grundlage für eine Liquidation bestehen und damit auch kein Liquidationsrecht abtretbar sein.

b) Da zur Geltendmachung einer abgetretenen Forderung aus ärztlicher Leistung die Übermittlung von Gesundheitsdaten erforderlich ist: ist das Einverständnis des Patienten zu dieser Abtretung im zu a) genannten und in allen anderen Fällen in Schriftform dokumentiert?

c) Wurden im Archiv und/oder in der Finanzabteilung der Charité Behandlungsdaten von Patienten gespeichert, welche Rechnungen über das erfundene Institut erhielten?

Zu 13):
Es besteht kein vertragsrechtlich relevanter Zusammenhang zwischen der Rechnung und dem Formular.

Zu a):
Die behaupteten Äußerungen des Dr. D. liegen dem Senat nicht vor.

Zu b):
Ja.

Zu c):
Die Charité hat mitgeteilt, dass die Geltendmachung von Forderungen aus privatärztlicher Behandlung keiner Übermittlung oder Speicherung von Gesundheitsdaten an die Charité bedarf. Es werden kumulative Saldenlisten per Quartalsabrechnung übermittelt.

14) Wurden im Rahmen der in dem Bericht von Deloitte erwähnten Abtretung des Liquidationsrechts von Herrn Prof. Dr. D. an „die Charité“ Patientendaten durch oder auf Veranlassung von Herrn Prof. Dr. D. an die Charité Körperschaft öffentlichen Rechts gesendet? Falls ja, wohin wurden diese genau gesendet und in welcher Form? Falls nein, wie konnte die Charité KöR dann – abgetretene – Ansprüche geltend machen?

a) Auf welcher Rechtsgrundlage wurden Patientendaten von der Charité KöR an die PVS übermittelt und von welcher Stelle, (z. B. Finanzabteilung der Charité oder Herrn Prof. Dr. D. direkt), geschah dies? Sofern es hierzu ein schriftliches Einverständnis der Patienten geben soll, wann im Behandlungsverlauf wird dieses mit welchem exakten Wortlaut – bitte beifügen – eingeholt?

Zu 14):
Nein. Nach Auskunft der Charité werden nur die Einnahmesalden von Wahlärzten deklariert.

Zu a):
Dies erfolgte aufgrund der jeweiligen Einwilligungen.

15) Nach der Anfrage Nr. 18/18148 vom 5. März 2019 hat Herr Prof. Dr. D. auch genetische Untersuchungen über das „erfundene Institut“ abgerechnet. Nach § 11 Abs. 1 GenDG darf das Ergebnis einer genetischen Untersuchung vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nur der betroffenen Person und nur durch die verantwortliche ärztliche Person oder die Ärztin oder den Arzt, die oder der die genetische Beratung durchgeführt hat, mitgeteilt werden. Mit welchem Wortlaut in welcher Erklärung haben die Patienten einer Übermittlung an „die Charité“ und die PVS zugestimmt?

Zu 15):
Untersuchungsergebnisse werden nicht übermittelt. In der Rechnung werden die durchgeführten Untersuchungen der Parameter nach GOÄ ergebnisfrei aufgeführt.

16) Für Gendiagnostik gilt laut Gendiagnostikgesetz § 9, dass der Patient vor Beginn der Behandlung nachweislich darüber aufgeklärt werden muss, dass er seine Einwilligung jederzeit ohne Angaben von Gründen zurückziehen und die Vernichtung der Gendiagnostikergebnisse verlangen darf.

Wird der Patientenwille in Fällen eines solchen Widerrufs in der Charité Körperschaft öffentlichen Rechts jederzeit unverzüglich umgesetzt? Werden alle Stellen, die diese Daten bis dahin erhalten haben, informiert? In welcher Form?

Zu 16):
Die einschlägigen Rechtsvorschriften werden beachtet. Die Information der zuständigen Stellen erfolgt unverzüglich, sobald die Patientin oder der Patient den verantwortlichen Arzt über eine Änderung seines Willens gegenüber seiner Willensabgabe in der Einverständniserklärung informiert.

17) In dem Abschlussbericht vom 05.12.2019 heißt es: „Die Wahlleistungsvereinbarungen sind nicht immer vollständig abgelegt." Wie viele stationäre Patientinnen und Patienten und wie viele ambulante Patientinnen und Patienten waren davon aus welcher Stichprobenzahl betroffen?

a) Wie viele Wahlleistungsvereinbarungen waren gar nicht oder nur von einer – welcher? - Seite unterschrieben?

Zu 17):
Eine genaue Zahl ist dem Prüfbericht nicht zu entnehmen.

18) Der Bundesrechnungshof stellte in einem Bericht vom 26.07.2019 u. a. fest, dass die in der Charité praktizierte vereinfachte Handhabung mittels Overheadpauschale erkennen lasse, dass die Kostenrechnung der Charité nicht den Ansprüchen für eine quersubventionierungsfreie Ermittlung von Gemeinkostenzuschlägen genüge.

https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/langfassungen/langfassungen-2019/2019-bericht-risiken-einer-integration-des-berliner-instituts-fuer-gesundheitsforschung-in-die-charite-pdf

Hat die Charité in den letzten 10 Jahren „Quersubventionierungen" mit Forschungsmitteln wie im Bericht dargelegt vorgenommen? Wenn ja, in welchen Jahren und in wie vielen Fällen in welchem finanziellem Umfang?

a) Falls ja, welche Bereiche sind aus welchen tatsächlichen Gründen „quersubventioniert" worden?

Zu 18):
Nein. Bemängelt wird die Kostenrechnung als solche.

Berlin, den 10. Juli 2020

In Vertretung
Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

CHARITÉ

Stand 18.06.2020, Version 2.4

Campus Benjamin Franklin | Campus Buch | Campus Mitte | Campus Virchow-Klinikum

Herr
Test Test

☐ Patient*in ist **„Basistarif"** versichert (Nachweis liegt vor)

Vertrag über ambulante privatärztliche und privatzahnärztliche Behandlung

zwischen o.g. Patienten*in bzw. Sorgeberechtigten/Betreuer*in/ sonst. Vertreter_____ (Name) und der Charité - Universitätsmedizin Berlin (im Folgenden: Charité), wird die ambulante Beratung und Behandlung in der Ambulanz der Klinik / des Instituts für _____ ab dem _____ bis auf schriftlichen Widerruf durch den/die Patienten*in vereinbart.

Die **Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)** sind Bestandteil dieses Vertrages. Der/die Unterzeichnende erkennt die Geltung der Hausordnung an, die in der Charité aushängt. Die Charité stellt dem/der Patienten*in auf Wunsch die AVB zur Verfügung, gibt auf Wunsch Gelegenheit zur Einsichtnahme in ein Exemplar der aktuellen **Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ/GOZ)** und weist den/die Patienten*in auf die folgenden Bedingungen ausdrücklich hin. Der/die Patient*in verpflichtet sich die Zahlung des Entgeltes nach den geltenden Tarifen der GOÄ/GOZ zu zahlen, wobei die Schwellenwerte der GOÄ/GOZ ausgeschöpft werden, soweit nicht vor Behandlungsbeginn eine Versicherung zum Basistarif einer Privaten Krankenversicherung nachgewiesen worden ist.
Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich gegenüber dem/der Patienten*in. Für Medikamente, die unmittelbar in der Ambulanz zur Anwendung kommen und über die Krankenhausapotheke der Charité zubereitet und ausgeliefert werden, erhält der Vertragspartner eine gesonderte, von der ärztlichen Behandlung unabhängige, Rechnung. Die Krankenhausapotheke der Charité darf nach § 14 Abs. 7 Apothekengesetz Arzneimittel zur unmittelbaren Anwendung an Patienten*innen durch Ambulanzen oder Ärzte*innen abgeben. Der/die Patient*in ist im Rahmen der Apothekenwahlfreiheit aber berechtigt, unmittelbar anzuwendende Arzneimittel entweder durch die Krankenhausapotheke oder durch eine öffentliche Apotheke seiner Wahl abgeben zu lassen. Soweit es sich bei diesen Arzneimitteln um Zytostatika handelt, ist jedoch nur ein kleiner Teil der öffentlichen Apotheken von der Laborausstattung und vom Personal her in der Lage, Zytostatika herzustellen.
Die Charité - Universitätsmedizin Berlin behält sich vor, von Selbstzahler*innen eine Vorauszahlung zu verlangen. Soweit der/die Selbstzahler*in seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist eine Vorauszahlung in angemessener Höhe zu leisten. Die Vorauszahlung ist pauschaliert und wird mit der Schlussrechnung verrechnet. Dies gilt auch für Arzneimittel.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

Die Charité ist gesetzlich verpflichtet (§4 Berliner Hochschulgesetz), im Rahmen der Krankenversorgung Aufgaben der Lehre und Forschung wahrzunehmen.
Ich habe die Patienteninformation zur Datenverarbeitung gemäß Art.13 EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) gesehen und bin darin über meine diesbezüglichen Rechte aufgeklärt worden.
Die weiteren Betroffenenrechte finden Sie unter: https://www.charite.de/service/datenschutz/

Berlin, den_____
Datum

X _____
Unterschrift Vertragspartner*in

Berlin, den_____
Datum

X _____
Unterschrift für die Charité

Ich handele als Vertreter*in mit Vertretungsvollmacht/ Ich bin Hauptversicherer*in
(nichtzutreffendes bitte streichen)

Name, Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Unterschrift: Vertreter*in/ Betreuer*in/Sorgeberechtigte*r

Campus Benjamin Franklin | Campus Buch | Campus Mitte | Campus Virchow-Klinikum

Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin informiert und einverstanden, dass die Abrechnung und die hierfür notwendige Erfassung von privat- und wahlärztlichen Leistungen durch die externen Unternehmen unimed GmbH, Michael-Uwer-Straße 17-19, 66687 Wadern bzw. PVS berlin-brandenburg-hamburg GmbH & Co. KG, Invalidenstr. 92, 10115 Berlin sowie deren Konzernmutter, PVS holding GmbH, Remscheider Str. 16, 45481 Mülheim a.d. Ruhr, erfolgt. Hierzu bevollmächtigen die Charité bzw. die zur Liquidation berechtigten Ärzte*innen die unimed zur Geltendmachung und Einziehung der Honorarforderung (im Namen und) auf Rechnung der Charité bzw. treten die mir gegenüber bestehende(n) Honorarforderung(en) treuhänderisch an die PVS ab. Die PVS wird somit Inhaberin der Forderung(en) und macht diese im eigenen Namen geltend. Dabei unterliegt die PVS bis zur endgültigen Bezahlung auch zur Höhe der Honorarforderung den Weisungen des Leistungserbringers, welcher insoweit Herr des Verfahrens bleibt. Ich gebe die jederzeit für die Zukunft widerrufliche Einwilligung, dass die Charité bzw. die liquidationsberechtigten Ärzte*innen die Forderung(en) abtreten und die hierzu erforderlichenpatientenbezogenen Behandlungsdaten (bspw. Name, Anschrift, Befunde, Diagnosen) an diese Unternehmen ausschließlich zur Rechnungsstellung, zum Forderungseinzug und zur Abrechnungsauswertung weitergeben und von diesen zu den vorgenannten Zwecken verarbeitet werden dürfen. Insoweit entbinde ich die Mitarbeiter*innen der Charité bzw. die zur Liquidation berechtigten Ärzte*innen ausdrücklich von der ärztlichen Schweigepflicht. Es wird auf die aushängenden Informationen gemäß Art. 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) hingewiesen. Die weiteren Betroffenenrechte gemäß Art. 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie unter https://www.charite.de/service/datenschutz/

Berlin, den X _____

Datum und Unterschrift Patient*in/ Vertreter*in/ Sorgeberechtigte